



ligen Einstimmigkeit nothwendig ist und es an Widerspruch, der innerhalb der Kommission leichter beseitigt werden kann, im Plenum gewiss nicht fehlen wird. Die Dauer der Konferenzen zu bestimmen ist daher unmöglich, zumal es noch nicht feststeht, ob die Zollfrage auch durch sie erledigt werden soll. Die Mittelstaaten wünschen dies und daher auch die Berufung des Zollvereinkongresses nach Dresden, während die preußische Regierung ohne Zweifel ein Interesse haben wird, diesen Kongress dem Einfluss der Konferenzen zu entkräften und ihn auf neutralem Boden, z. B. in Wiesbaden, einzubufen. Fürst Schwarzenberg ist heute morgen abgereist.

Es fällt hier in hohem Grade auf, welche Wichtigkeit die österreichische Regierung auf die Exekution gegen Holstein und die Absehung einer Armee nach Norddeutschland legt, eine Wichtigkeit, die durch Amonnungen mit Russland und das ihm gegebene Versprechen, den Kampf in den Herzogthümern zu beschließen, nicht hinlänglich erklärt wird. Jedenfalls mischt sich Uebermuth hinein und der lecke Wunsch, allen Antipathien zum Tross und zum Arger Preußens Norddeutschland die Bekanntheit des österreichischen Militärs zu verschaffen. Dies soll diese Armee noch eine andere Aufgabe haben, soll sie eventueller gegen Hannover und die Hansestädte bei gewissen österreichischen Projekten Etwas anwenden? Vermuthungen dieser Art liegen nahe und werden auch hier besprochen. Dass österreichische Reservekorps von 5000 Mann in Braunschweig und Oldenburg einquartiert werden sollen, ist übrigens ungegründet.

**Frankfurt,** 11. Jan. [Bundestägliches.] Zu den

vielen Nachrichten über den Gang der Dinge in Dresden gesellt sich denn auch hier eine Angabe, die wir ihrer innern Wahrscheinlichkeit wegen, und da sie vielleicht gar einer offiziellen Quelle entspringen ist, vorzugsweise die Beachtung wert halten. Es soll nämlich bereits feststehen, daß die alte Bundesverfassung mit geringen Veränderungen beibehalten wird. Neu würde nur sein, daß für alle Fälle Mehrheitsbeschlüsse entscheiden, daß die Stimmengabe eine Einschränkung erleidet, indem die kleineren Staaten weniger Kurien bilden, und endlich, daß die Exekution gemeinschaftlich von Österreich und Preußen gehandhabt wird. Österreich soll den Vorfall im Plenum und zwar nicht blos aus Courtoisie, sondern von Rechts wegen führen, das Plenum aber den Ausschlag geben, wenn über die Ausführung der Bundesbeschlüsse Meinungsverschiedenheit zwischen Österreich und Preußen entsteht. Das „Plenum“ würde demnach seine frühere Bedeutung wohl ganz verlieren und nur noch das sein, was der „engere Rath“ war. — In der Eschenheimer Gasse macht sich eine Zufriedenheit bemerkbar, die ganz gut zu vorstehender Angabe passt und die daher den Glauben an die Nichtigkeit der Legtieren erhöht. Die „Sitzungen“ des sogenannten Bundestages gehen fort; die gestern abgeholten soll Schleswig-Holsteins betroffen haben. Ein Beschluss ist gefaßt worden, der möglicher Weise recht störend in die „Feier“ Ihres Krönungsbüblums eingreifen und auch die Vertrauensvollen Ihrer Landsleute von der Rastlosigkeit, mit der man an Preußens Endredigung arbeitet und von dem Grade, bis zu welchem man diese zu treiben gedacht, überschauen möchte. — Defensiven Blätter haben schon zu verschiedenen Malen erwähnt, daß Herr v. Manteuffel keineswegs in Olmütz bemüht gewesen sei, eine für Preußen günstige Interpretation des Art. XI. der Bundesakte mindestens zu referieren. Hier wird an ununterrichteter Stelle sogar versichert, daß der preußische Ministerpräsident auf „Verlangen des Fürsten Schwarzenberg“ jeder derartigen Forderung Preußens bestimmt entgegnet habe. Die Fortschritte Österreichs nehmen sich dagegen, daß jetzt auch im hiesigen Verein zum Schutz vaterländischer Arbeit eine sehr entschiedene Neigung bemerkbar wird, den Bollverein aufzugeben und auf die österreichischen Einigungsvorschläge einzugehen. — Heute rückten 70 Mann Baiern aus der Pfalz „zum Erfas“ für das 1. bayerische Jägerbataillon ein; — auch ein Beweis, wie einig Österreich und Bayern gegen Preußen sind. (Cont. 3.)

**Kassel,** 10. Januar. [Die Aktion der Bundesstruppen ist nun zu Ende] und es werden dieselben, wenigstens die Baiern, vom 16. Januar an das Land verlassen. Die kurländischen Truppen, die gegenwärtig noch im Hanauischen sich befinden, sind dort bereits concentrirt und werden in den nächsten zehn Tagen in ihre früheren Standquartiere zurückkehren. Es ist Zeit, daß das Land von den Exekutionstruppen befreit wird, denn es ist arg mitgenommen, so daß für nächstes Frühjahr Theuerung und Noth zu befürchten steht. Wie sehr Einzelne durch die Einquartierung gelitten haben, läßt sich denken. Ein Gutsrächer bei Fulda hat seit dem 2. November über 6000 Mann zu verpflegen gehabt. Das Städtchen Grebenstein, drei Stunden von hier an der Eisenbahn nach Karlshafen, kann die Einquartierungslast nicht mehr tragen, so daß sich jetzt der Staat ins Mittel schlagen und die Verpflegung der dort liegenden Truppen von jetzt an auf Staatskosten übernehmen muß. Viele minder wohlabend Hausbewohner hier sind fast ganz zugrunde gerichtet. Der Zudrang zum Leihhaus ist zwei bis drei Mal so stark als sonst im härtesten Winter. (D. A. 3.)

**Hannover,** 11. Jan. Die „Niederl.“ meldet: „Wie wir hören, wird Erzherzog Albrecht demnächst das Kommando über die kombinierte österreichisch-preußische Armee in Holstein übernehmen.“

**Berden,** 7. Januar. Die beurlaubte Mannschaft des 5ten Infanterie-Regiments (früher hier, jetzt in Lüneburg) erhält soben Ordre, binnen 24 Stunden bei den Kompagnien sich zum Dienst zu melden. Auch ist eine große Anzahl Landgendarmerie dorfbewohner. (H. C.)

**Hamburg,** 12. Januar. In Bezug auf die Reduzierung der schleswig-holsteinischen Armee erfahren wir durch Privatmitteilung, daß dieselbe nur als eine Permitirung aufzufassen, so wie, daß diese Maßregel durch die, dänischer Seite beobachtete Reciprocity bedingt sei, daher nur Hand in Hand mit dieser vorgenommen werde. — Vorgestern sind hierselbst bereits der Graf Heinrich Reventlow-Criminial, der vorjährliche dänische Minister des Auswärtigen, und der Baron Carl von Plessen eingetroffen und im Hotel de l'Europe abgestiegen. Dem Venebemen nach soll der Letztere zum Mitglied der Regierungskommission bestimmt sein. (B. H.)

### Schleswig-Holsteinische Angelegenheiten.

**Kiel,** 11. Januar. In der heutigen öffentlichen Sitzung der schleswig-holsteinischen Landesversammlung wurden nach Verlesung des Protokolls vom Präsidenten verlesen folgende

Beschlüsse der geheime Sitzung der schleswig-holsteinischen Landesversammlung in der Nacht vom 10. zum 11. Januar 1851, Abends 8 $\frac{1}{2}$  bis Morn-

gens 5 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Die Landesversammlung beschließt in Bezug auf die in der

geheime Sitzung vom 9. d. M. regierungsetzlich gemachten Mitteilungen, betreffend die Gründung der österreichisch-preußischen Kommissionen, sich gegen die Staatsregierung dahin auszusprechen:

1) daß die Landesversammlung mit der von dem Gesamt-Ministerium ausgesprochenen Ansicht übereinstimme;

2) daß die Landesversammlung den Wunsch und die Erwartung habe, die Statthalterschaft werde nach freiem und bestem Ermessen dazu beitragen, daß bei der Ausführung der von den österreichisch-preußischen Kommissionen im Auftrage und im

Namen des deutschen Bundes hinsichtlich eines interimsischen Zustandes zu treffenden Anordnungen und bei den bevorstehenden Verhandlungen zwischen dem deutschen Bunde und dem Landesherrn die Rechte und Interessen der Herzogthümer und der Staatsangehörigen Geltung und mögliche Förderung finden;

3) daß die Landesversammlung ihrerseits die Landesrechte im Ganzen und Einzelnen bei einer definitiven Ordnung der Verhältnisse ausdrücklich gegen jedwede Verlegung verwahre;

4) daß sie das Präsidium ermächtige, diese Verwahrung nebst Vorbehalt auf geeignete Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Hierauf wurde vom Präsidenten folgendes von dem Mitgliede der Statthalterschaft, Herrn Beseler, eingegangenes Schreiben verlesen:

Die von der schleswig-holsteinischen Landesversammlung am heutigen Tage gefassten Beschlüsse, betreffend die Stellung des Landes den von den Kommissarien der kaiserl. österreichischen und der königl. preußischen Regierung an die Statthalterschaft gestellten Forderungen gegenüber, machen es mir unmöglich, das mit den provisorischen Centralagentur für Deutschland unter dem 26. März 1849 als Mitglied der Statthalterschaft für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ertheilte Mandat noch ferner auszuüben. Ich sehe mich daher genötigt, dem Herrn Präsidenten der Landesversammlung die Anzeige zu machen, daß ich als Mitglied der Statthalterschaft mein Amt niedergelegt habe, so daß die Bezeichnung erste Mortalität der Armee bezeichnet.

**Kiel**, 11. Januar. Ich erufe den Herrn Präsidenten, Obiges zur Kunde der hohen Verfassung zu bringen.

**Kiel**, den 11. Januar 1851. **Beseler.**

**Bekanntmachung.** Das Mitglied der Statthalterschaft, Herr Beseler, hat mittelst Schreibens vom 11. d. M. sein Amt als Mitglied der Statthalterschaft niedergelegt.

Der Herr Graf v. Reventlow wird die Statthalterschaft fortführen.

**Kiel**, den 11. Januar 1851. **Departement des Innern.**

**Boysen.**

**A. Baudissin.**

Die Statthalterschaft hat folgende Proklamation erlassen:

**Schleswig-Holsteiner!**

Der Friedensvertrag vom 2. Juli 1850 erkannte die Rechte unseres Landes von Neuen an und überließ es den Herzogthümern, diese Rechte mit eigener Kraft zu schützen. Nachdem nun die deutsche Bundesversammlung den Frieden durchzuführen, mit der Verbesserung, das Recht Holsteins und das altherkömmlich berechtigte Verhältnis zwischen Holstein und Schleswig zu wahren, war die Statthalterschaft verpflichtet, die Einstellung der Feindbefreiungen anzurechnen, und hat die Landesrechte unter den Schutz des deutschen Bundes gestellt.

Die Statthalterschaft stattet der Armee und der Marine ihren Dank für die ruhmvollen Beweise von Tapferkeit und ehrwerten Ausdauer, sie dankt Euch Allen für die fröhliche Bereitwilligkeit mit der Ihr schwere Opfer gebracht habt.

Die Landesregierung fühlt sich verpflichtet, den Übergang zu einer, von den deutschen Bunden einzuhenden neuen Regierung zu vermitteln, und wird, nach geschehener Einsetzung derselben, ihre Gewalt niedergelegen.

**Schleswig-Holsteiner!** Ihr werdet den Ruhm der Ordnung und Geschicklichkeit auch ferner Euch bewahren.

**Kiel**, den 11. Januar 1851. **Die Statthalterschaft**

der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

**Reventlow.**

**A. Baudissin.**

An die Armeen! Die von den Großmächten Deutschlands Namens des deutschen Bundes gefassten Kommissare haben es unternommen, den Friedensvertrag vom 2. Juli v. J. nummehr zur Ausführung zu bringen, und denken die Rechte und Interessen des Landes Holstein und seiner altherkömmlichen Verbindung mit dem Herzogthum Schleswig zu wahren. — Die Statthalterschaft hat deshalb die Feindbefreiungen einstellen lassen. Die dänische Armee wird sich zurückziehen und nur die zur Aufrechterhaltung der Deutschen erforderlichen Truppen-Abtheilungen in Schleswig zurücklassen. Die schleswig-holsteinische Armee behält die Festungen Rendsburg und Friedrichsort, sowie die zu diesen Festungen gehörenden Räume beizieht: — der übrige Theil der Armee wird über die Eider zurückgehen und Kantonnements beziehen. Die Truppen werden, wenn sie in ihren Kantonnements angekommen sind, bis zu zwei Dritteln ihrer Mannschaft beurlaubt. Die Cadres bleiben und bei diesen werden die Waffen, Bekleidungen und alle Ausrüstungsgegenstände aufbewahrt.

Die Statthalterschaft vertraut der Armee, daß sie so ruhmvolle Beweise ihrer Tapferkeit und ehrwerten Ausdauer gegeben hat, auch ferner musterhafte Ordnung und Disziplin aufrecht erhalten und sich dadurch die Achtung und den Dank des Vaterlandes sichern werde.

**Kiel**, den 11. Januar 1851. **Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.**

**Reventlow.**

**Kiel,** 12. Januar. **Reventlow-Criminial und Graf Plessen,** beide dänischgestimte Schleswig-Holsteiner, sind bereits in Hamburg; ersterer ist als dänischer Kommissar für uns bestimmt. Beide gehören der Gesamtstaatspartei an, sind also der förmlichen Inkorporation Schleswigs minder zugetan.

Rendsburg und Friedrichsort, sowie das Kriegsmaterial verbleiben noch vorerst in unserem Besitz, auch behalten wir sämtliche Offiziere in unserem Dienste. Permittirt werden mehr die Inländer werden. Da unsere Armee in diesem Augenblick aus 43,000 Mann besteht, so wird ihr Drittel sich noch immer auf 15,000 Mann belaufen. Jedoch ist auch dessen Bestand, sowie die Verfaßung u. s. w. unter der neuen Regierung als gefährdet zu betrachten. Die Landesversammlung wird ihrer Auflösung zuvor kommen; sie will nur noch 4 Sitzungen halten und sich alsdann selbst auflösen. — Zwar sollen die Kommissare bestimmt haben, daß wir, nachdem ihre Forderungen erfüllt worden, keine Executionstruppen erhalten werden. Allein der hessische Vorgang läßt uns auch in dieser Beziehung nicht ohne Besorgniß. Sie werden jetzt unter einem anderen Vorwande, wie etwa der Dänen halber, kommen.

In der entscheidenden Sitzung der Landesversammlung haben Männer wie Kinder geweint. Das Land, die Pistole vor der Brust fühlend, mußte sein eigenes Todesurtheil aussprechen. Es fällt aber die Schmach davon auf Deutschland zurück, welches gegen uns eine Kainsthat begeht. Unter den wehmühtigen Blicken des Volkes sind gestern die Kommissare abgereist, wie es heißt, v. Thümen nach Berlin und Menschen nach Dresden. Wir haben auf sie gemerkt, stellten in sich gekehrt, in ihre großen Mäntel eingehüllt, waren ihre Blicke stets auf den Boden gerichtet. Kein vernehmbarer Laut des Unwillens aber folgte ihnen.

### Oesterreich.

\* **Wien,** 13. Jan. Die Generalversammlung der Bankaktionäre bildet das Tagesgespräch. Noch ist die Stimmzählung nicht vollendet, aber man zweifelt nicht, daß sämtliche bisherige Direktoren wieder gewählt werden, und statt des verstorbenen Freiherrn v. Schloßnay, der Chef des Hauses Biedermann die meisten Stimmen erhält. — Die Berichtsleistung auf die Zinsen per 900,000 Fl. hat eineintheil bei den betreffenden Aktienbesitzern, andertheils bei Jenen, welche für den Staat kein solches Geldgeschäft acceptirt sehen wollen, keine Billigung gefunden. — Das Ausmaß von 35 Fl. für die Aktie ist ein billiges, und man darf annehmen, daß die Journale sich das Verdienst erwerben, dieses Ziel herbeigeführt zu haben. 2,136,028 Fl. werden in den Reserven gelegt. — Noch weiß man nicht, ob die Regierung die Bestätigung der neuen Wahlen bei Sr. Maj. beantragen wird; aber sie dürfte kaum ausbleiben, sonst hätte der Bank-Gouverneur Andeutungen gegeben.

\*\* **Graz,** 10. Januar. [Baron Schönthal] hat nach seiner ganz unvermutheten Pensionierung als Feldzeugmeister in unserer Mitte seinen Wohnsitz aufgeschlagen, wie denn überhaupt die freundliche Murstadt ein Sammelpunkt für gefallene Größen seit langerer Zeit ist. — Der Graf v. Pourtales, königl. preuß. Ge- fandter, hat die Ehre, Sr. Kaiser, Hohheit dem Sultan, ein

autographes Schreiben Sr. Majestät des Königs von Preußen zu überreichen, worin dieser seinen verbindlichsten Dank für die Aufmerksamkeit ausdrückt, welche ihm durch ein eigenhändig geschriebenes Schreiben des Sultans, bezüglich des Gefangenengeschäftes, gezeigt wird. Man schreibt aus Bukarest vom 24. v. M.: „Fürst Ghika, älterer Bruder des ehemaligen Hospodars, zuletzt im Departement der inneren Angelegenheiten angestellt, ist vor Kurzem gestorben. — Eine fürstliche Verordnung stellt die Bedingungen fest, unter denen Kunstgewerbe-Bücher verkauft werden dürfen: 1. Familien von Büchern dürfen niemals getrennt werden; 2. alle Verkäufe von mehr als drei Familien auf einmal werden für ungültig erklärt.“

Man schreibt aus Bukarest vom 24. v. M.: „Fürst Ghika, älterer Bruder des ehemaligen Hospodars, zuletzt im Departement der inneren Angelegenheiten angestellt, ist vor Kurzem gestorben. — Eine fürstliche Verordnung stellt die Bedingungen fest, unter denen Kunstgewerbe-Bücher verkauft werden dürfen: 1. Familien von Büchern dürfen niemals getrennt werden; 2. alle Verkäufe von mehr als drei Familien auf einmal werden für ungültig erklärt.“

Man schreibt aus Bukarest vom 24. v. M.: „Fürst Ghika, älterer Bruder des ehemaligen Hospodars, zuletzt im Departement der inneren Angelegenheiten angestellt, ist vor Kurzem gestorben. — Eine fürstliche Verordnung stellt die Bedingungen fest, unter denen Kunstgewerbe-Bücher verkauft werden dürfen: 1. Familien von Büchern dürfen niemals getrennt werden; 2. alle Verkäufe von mehr als drei Familien auf einmal werden für ungültig erklärt.“

§ **Breslau,** 14. Januar. [Das Schwurgericht] wird am 18. Januar in Folge der allerhöchsten Verordnung seine Verhandlungen aufzusetzen; dasselbe wird bei den übrigen Gerichtshöfen der Fall sein. Die für diesen Tag anberaumten Termine sind bereits sämmtlich abgesetzt worden.

§ **Breslau,** 14. Januar. [Konstitutionelle Bürger-Ressource.] Herr Direktor Wissowa teilte gestern mit, daß der hiesige Magistrat dem Vorortade 40 Fl. zur Auseinandersetzung eines großen Gemäldes, dessen Enttag für die Familien der Landesbewohner bestimmt ist, mit der Bitte überreicht habe, sie in der Gesellschaft unterzubringen. Das Gemälde ist in Düsseldorf auf Bestellung der nordamerikanischen Kreisstaaten für den Preis von 6000 Dollars bestellt worden. Durch ein Feuer, welches in dem Atelier des Malers ausbrach, kam das Gemälde an die Feuer-Sicherungs-Gesellschaft „Colonia“ in Köln, welche dasselbe nun für den gedachten Zweck ausspielen wird. Das Gemälde, welches unerlebt geblieben ist und 18 Fuß Länge, 12 Fuß Breite hat, stellt den „Übergang des Generals Washington über den Delaware“ dar. Der Vorstand hat bereits zwei Flöte angekauft und den Betrag dafür mit 1 Thaler aus der Ressource-Kasse entnommen.

Herr Assessor Fürst berichtete einen Artikel der Presse vom 10en d. M., welcher die projektierte Errichtung einer kleinen Kinder-Bewahr-Anstalt in der Schweidnitzer Vorstadt zum Gegenstande hat. Das Unternehmen sei nicht, wie der angeführte Zeitungsartikel behauptet, von der konstitutionellen Ressource, sondern vielmehr von dem seit längerer Zeit bestehenden Wohlthätigkeits-Vereine des Schweidnitzer Anger-Bevölker ausgegangen und habe seinen Grund lediglich in der großen Entfernung der übrigen Anstalten. Die Eröffnung des Instituts, welches den Kindern armer Eltern aller politischen und religiösen Glaubensbekennnis\*) eine ungeschmückte Theilnahme zusichere, werde schon künftigen Sonnabend stattfinden.

Unter Hinweisung auf die bevorstehende 150jährige Jubiläumsfeier des preußischen Königthums lieferte der Vorstand, Herr Direktor Wissowa, einen historischen Rückblick, welcher uns die Entwicklungsgeschichte des preußischen Staates seit dem Eintritte desselben in die Reihe der Königreiche vor die Augen führt. Der Redner erklärte, daß bei der gegenwärtigen Lage unseres Vaterlandes, die noch immer nicht als eine ganz ehrenvolle erscheine, der Blick in die glorreiche Vergangenheit der brandenburgisch-preußischen Geschichte dem Parteien wenigstens einen Trost gewähren könne. Er schilderte die Verdienste der Hohenzollern um das deutsche Reich, die uneigennützige Aufopferungsfähigkeit des großen Kurfürsten, die feierliche Eröffnung Friedrichs III. zum ersten Könige von Preußen im J. 1701, die energische Thatkraft Friedrich des Großen, welcher die von seinem Vorgänger hingestellte Aufgaben gelöst und das preußische Land zur Behauptung der Königswürde fähig gemacht hat, er gedachte der sturmvolle Jahre von 1801–15, die schmachvollen Undanks, durch welchen das österreichische Kaiserhaus sich von jeher gegen die brandenburgisch-preußischen Regenten-Familie ausgezeichnet hatte, und schloß mit dem Wunsche, daß es Preußen endlich gelingen möge, in Deutschland diejenige Stelle einzunehmen, aus der es seine Neider so gern verdrängen möchten.

Am 13. erschoss sich ein Füsilier vom 22. Landwehr-Infanterie-Regiment und zwar weil er sich einer Anschlagsung zweier Cigarren schuld

er am 25. Oktober gegen 6 Uhr Abends nach Hause kam, hörte er, daß seine Frau an einem Choleraanfälle starb, sie lagte aber brennenden Durst und verlangte fortwährend Wasser, was ihr jedoch aus Rücksicht für ihren kranken Zustand nicht verabreicht wurde. In einem unbedachten Augenblick vertiefte sie das Bett, trat an der Öffnung befindliches Glas Wasser herunter, stürzte gleich zusammen und starb an die nahesteckende Kommode an. Mit welchem Körpertheile sie zuerst aufgefallen sei, weiß Besitzer nicht mehr anzugeben. Auf Veranlassung des Mannes wurde nun der Doctor Wols aus dem unweit gelegenen Dorf Maltzib geholt. Dieser war bei dem Tode der Frau gegenwärtig und erklärte, daß sie an der Cholera gestorben sei. Von der Zeugin Spiegel wurde dem Angeklagten mitgetheilt, daß seine Frau an demselben Nachmittage ein plötzliches Choleratropfen auf ein Mal ausgebrannt habe, dessen Inhalt nur in wenigen Tropfen und zwar mit Tee gemischt genossen werden dürfte. Kurze Zeit nachher haben sich Brechen und Durchfall eingestellt, welches Nebel den Tod der Folge hatte.

Die Beweisaufnahme beginnt mit der Verlesung der Obduktions- und Section-Berichte, welche von dem Kreis-Physicus Dr. Engler und dem Kreis-Chirurgen Dix abgefasst sind. Die Berichte liefern das Resultat, daß der Tod der Frau nicht die unmittelbare Folge der Körperlichen Misshandlungen gewesen sei. Hierin stimmt zwar das Super-Arbitrium des Provinzial-Medizinal-Kollegiums mit den Berichten überein, weicht jedoch insofern von denselben ab, als es die Behauptung aussetzt, der gewöhnliche Verlauf der Krankheit, an welchem die Frau des Angeklagten mutmaßlich gelitten, sei nicht geeignet gewesen, einen so schnellen tödlichen Ausgang zu nehmen, wenn nicht ein anderer Unfall denselben beeinflußt hätte. Die Schläge, welche der Angeklagte seiner Frau wenige Tage vor deren Tode versetzt habe, werden als ursächliches Moment bezeichnet.

Als Belastungszeugen werden vernommen: 1) Die verheirathete Krafft. Sie war eine geraume Zeit im Hause des Angeklagten als Wäscherin beschäftigt und hat wahrgenommen, daß die Cheleute nicht zu gut und auch zu schlecht mit einander gelebt haben. Drei Mal war sie Augenzeugin, als es zwischen denselben zu einem Handgemenge kam. 2) Die unverheirathete Anders. Sie hat in Diensten des Angeklagten gesanden und befunden, daß sie von dem Manne verfolgt wurde, was die Eifersucht der Frau regte mache. 3) Die verheirathete Pütz. Sie ist Kreishäuslerin in Ronnenau und hat die Auseinandersetzung des Angeklagten gehört, durch welcher sie sich vor an seiner Frau verübten Misshandlungen rühmte. 4) Die unverheirathete Kupke. Die Auslagen stimmen mit denen der vorigen Zeugin überein. 5) Der Heiligegelehrte Robert Krieger, welcher im Dienste des Angeklagten war. Er hörte am Abend des 23ten die Schießen fallen, welche der Angeklagte seiner Frau versetzte, es mochten ungefähr 8 oder 10 gewesen sein. Am Tage hatte die Frau beim Sprechen gestottert, und Zeuge folgerte daraus, daß sie betrunknen sei; — am Todestage sprang dieselbe aus dem Bett, trank ein Glas Wasser und fiel bestimmtlos nieder. 6) Zeuge Peierl befindet denselbe, nur den zuletzt angeführten Vorfall hat er nicht mit angehören, da er während dieser Zeit nach Maltzib gefahren war, um den Arzt zu holen. 7) Zeugin Langner hat die Wirklichkeit im Hause des Angeklagten verawert, während dessen Frau starb daniederlag. Sie wiederholte zum Theil die Aussagen der bereits vernommenen Zeugen und fügt noch hinzu, daß die verhorrte Frau soemalig gewesen. Als sie am Todestage aufgestanden und bald darauf an die Kommode angefallen war, habe der Mann auf und trug sie nach dem Bett. 8) Zeugin Spiegel: Anfangs haben die Cheleute friedlich mit einander gelebt, dann erlaubte sich der Mann Späße, welche die Eifersucht der Frau erweckten. Einen Tag vor ihrem Tode bewachte sie die Zeugin, bemerkte an ihrem linken Arme durchgeschlagene Schwülen und erfuhr, daß diese von den Miss-handlungen des Mannes herrührten. Am darauf folgenden Tage hörte Zeugin von der Verstorbenen, welche einen Choleraanfall bekommen hatte, daß sie ein plötzliches Tintur ausgetrunken habe. 9) Zeugin Scholz gibt an, die Verstorbeine habe kurz vor ihrem Tode gegen sie (die Zeugin) gehäusert, der Mann habe sie diesmal schlimmer als je zuerichtet, er habe sie zusammengeschlagen wie ein Büschel Berg.

Der Angeklagte sieht die Glaubwürdigkeit einzelner Zeugenaussagen an und wiederholt, daß er völlig unzufrieden sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft schlägt ihrem Plädoyer die Be-merkung voran, daß die heutige Verhandlung den sichern Beweis von der Voraussetzung des öffentlichen Gerichtsverfahrens liefere. Es werde den Herren Geschworenen nicht entgangen sein, wie der Angekl. nur stotternd auf die Fragen des Präsidienten geantwortet habe. Herr Domherr Heide erwähnte dann, wie die heutige Feier, der erste Lohn für redliche Wärme und Liebe zu erneuerter Thätigkeit anspornen müsse und die beglückende Überzeugung bringe, daß zum rechten Wollen das gesegnete Vollbringen auch niemals fehle. Die hiesigen Handwerker sollen nur fest halten an dem Angestrebten und den Verhältnissen und Umständen angemessen immer weiter vornwärts zu schreiten suchen.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

Die Befreiung erläutert, es werde der Gedankengang nicht streng erhalten, den die Staatsanwaltschaft eingeschlagen habe. Diese führt durch ihre Schilderung von dem Benehmen des Angekl. die Gemüter der Herren Geschworenen für die Verurtheilung des Angeklagten empfänglich zu machen. Obgleich die Befreiung das Auftreten ihres Defendenten aus ganz anderen Gründen als die des Medizinal-Kollegiums für hinlänglich dargethan und beantragt unter Bezugnahme auf § 816, Art. 20, Th. 2 A. E. R. das Schuldb.

**Theater - Repertoire.**  
Mittwoch den 15. Januar. 14te Vorstellung des ersten Abonnements von 70 Vorstellungen.  
**"Dr. Faust's Haussäckchen," oder: "Die Herberge im Walde."** Poste mit Gefang in drei Akten von Friedr. Hoff, Musik von Hebenstet.  
Donnerstag den 16. Jan. 15te Vorstellung des ersten Abonnements von 70 Vorstellungen.  
**"Der Barbier von Sevilla."** Komische Oper in 2 Aufzügen, Musik von Rossini.

(Statt besonderer Meldung.)  
Mathilde Goldstück,  
Alexander Dönsner,  
Verlobte.  
Breslau, den 14. Januar 1851.

**Verbindungs-Anzeige.**  
Die am 13. d. M. vollzogene eheliche Verbindung unserer ältesten Tochter Elisabeth mit dem königl. Feldwebel und Rechnungsführer des 1. Bataillons (Breslauer) 10. Landwehr-Regiments, Herrn Karl Gallwitz, beeindruckt wie uns Verwandten und Bekannte hiermit ergeben angesehen.

Breslau, den 14. Januar 1851.  
Friedrich Buchwald, Rath-Sekretär,  
Wilhelmine Buchwald, geb. Weidner.

Als ehelich Verbundene empfehlen sich:  
Karl Gallwitz  
Elisabeth Gallwitz, geb. Buchwald.  
Als ehelich Verbundene empfehlen sich (statt jeder besondern Meldung):  
Reinhold Büttner,  
Ottilie Büttner, geb. Sydow.  
Breslau, den 12. Januar 1851.

**Verbindungs-Anzeige.**  
Als ehelich Verbundene empfehlen sich:  
Edvard Thunack,  
Agnes Thunack,  
geb. Molte.  
Breslau, den 12. Januar 1851.

Unser gestern vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir ergeben an.  
Breslau, den 15. Januar 1851.  
Emilie v. Wolframsdorf, geb.  
v. Wolframsdorf,  
A. v. Wolframsdorf, Hauptm.  
in der Gendarmerie.

**Entbindung - Anzeige.**  
Die heute früh um halb 3 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau, geborenen Gräfin Hoverden von zwei gesunden Knaben, beeindruckt sich allen Verwandten und Freunden ergeben anzusehen:  
v. Wrochem,  
Hauptmann und Kompagnie-Chef  
im 22. Infanterie-Regiment.  
Neisse, den 13. Januar 1851.

**Entbindung - Anzeige.**  
Die heute Nachmittag 2 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner Tochter Marcella von Kamecke von einem gesunden Mädchen, beeindruckt sich mich Verwandten und Freunden ergeben anzusehen:  
Breslau, den 14. Januar 1851.  
From, Generalmajor, im Namen meines abwesenden Schwiegersohnes, des Premier-Lieutenants von Kamecke, im 18ten Infanterie-Regiment.

**Todes-Anzeige.**  
Allen fernern Verwandten und Bekannten die traurige Anzeige, dass unser geliebter Sohn und Bruder, der Kaufmann Wilhelm Hammer, in dem Alter von 38 Jahren, heute früh am Starkkampf verstorben ist; um stille Theilnahme bitten:  
die Hinterbliebenen.  
Walenburg i. S., den 13. Jan. 1851.

**Todes-Anzeige.**  
Nach hartem, schwerem Kampfe endete heute früh 6 Uhr mein innigst geliebter Sohn Ed., geb. Kintz, ihre irische Laufbahn, im noch nicht vollendeten dreijährigen Lebensjahr. Nach fast dreijähriger glücklicher Ehe trifft mich dies Unglück um so härter, da 2 Kinder die Pflege der sorgsamen und liebevollen Mutter entbehren müssen. Die Hinterbliebenen Verwandten und Freunden wünsche ich die Anzeige mit der Bitte um stills Theilnahme.

Breslau, den 14. Januar 1851.  
C. F. Capau-Karlowa.

**Todes-Anzeige.**  
Das heute Mittag 1 Uhr nach langen Leiden an Altersschwäche erfolgte Dahinscheiden meines guten Mannes, des Kaufmann August Ardel, in dem Alter von 78 Jahren 10 Tagen, zeigte ich tiefschätzend, um stille Theilnahme bittend, allen Freunden und Bekannten des Verwirten ergeben zu melden.  
Glatz, den 11. Januar 1851.  
Babette Ardel, geb. Hirschberg.  
Zugleich im Namen der Hinterbliebenen.

Ich wohne jetzt: Nikolaistraße Nr. 8.  
Dr. Luchs.  
Unmittelbare Gebärkranke finden bei mir wie gewöhnlich unentgeltlich Rath täglich früh von 8-9 Uhr.

**Offener Bürgermeister-Posten.**  
Der für hiesige Stadt valante Bürgermeister-Posten, mit welchem ein jährliches Gehalt von 500 Rtl. ohne sonstige Ehrenrechte verbunden, soll anderweit durch Wahl auf sechs Jahre delegiert werden. Qualifizierte Bewerber werden hierdurch eingeladen, sich bis zum 20. Januar 1851 mit Einreichung ihrer Zeugnisse bei unserm Stadtverordneten-Vorsteher, Herrn Dr. Egger, zu melden.

Haynau, am 29. Dezember 1850.  
Die Stadtverordneten.  
Hiermit erlaube ich mir ergeben anzusehen, dass die seither unter der Firma

**G. Knauß & Comp.,**  
Altrechts-Straße Nr. 58, befindende  
Südfrucht- und Delikatessen-Handlung  
laut Kaufvertrag vom 30. April 1849 mit allen Activen und Passiven auf mich übergegangen ist. Mit dem heutigen Tage erlischt nun die alte Firma, und tritt dafür die von

**S. B. Tschopp & Comp.**  
an deren Stelle. Das Geschäft erleidet dadurch keine Veränderung, und indem ich noch für das mit seither zu Theil gewordene Vertrauen verbindlich danke, bitte ich dasselbe auch auf die neue Firma geneigt übertragen zu wollen.

Breslau, den 10. Januar 1851.  
S. B. Tschopp.

**Getreide-Reinigungs-Maschine**  
neuer Konstruktion mit 11 Sieben für alle Getreide-Gattungen, empfiehlt:

**Ferdinand Rehm, Ritterplatz 1.**  
Heute Mittwoch  
frische Blut- u. Leberwurst  
nach Berliner Art,  
empfiehlt:  
C. F. Dietrich,  
Schmiedebrücke Nr. 2.

**Aufforderung.**

Eine bedeutende auswärtige Siederei nimmt

Offeraten von Fleischem rohen Rübenzucker auf

Lieferung per Monat Februar und März in

frankfurter Briefen unter der Chiffre S. Z. Bres-

lau posts restante entgegen und wird dann

Weiteres sofort veranlassen.

## Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

In dem Versicherungs-Geschäft unserer Gesellschaft hat das Jahr 1850 seinen gebedlichen Fortgang behauptet und steht dem erstaunlichen Resultate des Jahres 1849 nicht nach.

Es wird daher der Abschluss von 1850 gleichfalls den Interessenten eine gute Dividende leisten. Mit Ablauf 1849 erschien 6619 Personen mit 7,771,100 Thalern versichert, welche sich mit Schluss 1850 auf 6804 Personen mit Sieben Millionen 959,400 Thalern gesteigert haben.

Von Todestälern kamen 145 Personen mit 197,900 Thalern zur Annahme.

Geschäfts-Programme und Antrags-Formulare erhalten die Herren Agenten der Gesellschaft, so wie Unterzeichneter (Spandauer

Brücke Nr. 8) bereitwillig und unentgeltlich.

Berlin, den 11. Januar 1851.

**Lobeck, General-Agent.**

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, mit dem ergebenen Bemerkungen, das Geschäfts-Pro-

gramme bei mir unentgeltlich ausgegeben werden.

Breslau, den 13. Januar 1851.

**F. Klocke,**

Haupt-Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.



## Niederlage der englischen Steingut- und Porzellan-Fabrik zu Glasgow.

Mein Lager engl. Tafel-, Thee- und Kaffee-Service ist auf das Allvollständigste assortirt, und empfiehlt sich namentlich vollständige Kaffee- und Thee-Services, bestehend aus Kaffeekanne, Theekanne, Spülnapf, Zuckerdose, Sahnenkanne und 12 Paar Tassen, in oben gezeichnete Form und dunkelblauen Mustern, von 7 Rthl. an, Kassee- und Thee-Tassen pro Dutzend von 2 Rthl. 12 Sgr. u. s. w.

**Wasch-Garnituren**, ganz vollständig, Wasserkannen, Waschbecken, Nachtgeschirr, Zahnbürstenbehälter mit Deckel,

**Tafel-Service**, welche sich durch ihre geschmackvolle Formen und Muster ganz besonders auszeichnen, und woron jedes einzelne Stück zum Fabrikpreise zu haben ist.

Sämtliche Preise, welche nicht höher als die bisher für weisses Geschirr gezahlten sind, machen es leicht, sich diese allernötigsten Wirtschafts-Geräthe, viel eleganter und bei weitem dauerhafter als bisher, anzuschaffen.

Aufträge von außerhalb werden prompt ausgeführt.

Berlin, im Januar 1851.

**Julius Lange,**

Markgrafenstrasse Nr. 45, Taubenstrassen-Ecke.

**Nebuhastation.**

Die dem Dr. Adolf Berlowitz gehörige, zu Goldschmiede sub Nr. 10 belegene Kettchen- und Brauereibefestigung, zufolge der nebst Hypotheken in unserer Registratur einzusehenden, datirte im Jahre 1849 auf 12,073 Rthl. 15 Sgr. geschätzt, wird in dem am

19. Juli 1851, Vorm. 10 Uhr,

in unserem Parteizimmer vor dem Hrn. Kreisrichter Conrad anstehende Termine nothwendig, ferner folgende Gegenstände geschlossen werden:

1 Paar silberne Leuchter, glatt, mit aperten Sparen, um die Sparen durchbrochener Rand, und hingen um die Sparen Gürtelchen mit Schrauben, an einem fehlt ein Schraube.

1 Paar silberne Leuchter ohne Sparen, gebumt, der untere Theil hat eine vaseartige Form, beide Paare Breslauer Probe.

Zwei rothfiedene Bettdecken, die obere Hälfte gefüttert, eine Decke hat breite goldene Fransen und eine etwas schmalere, auf der Frange und in der Mitte eine gold. Kreuz.

Wer diese Gegenstände zurückbringt, oder zur Wiedererlangung derselben befürstigt ist, erhält dafür obengenannte Belohnung.

Bielau, den 14. Januar 1851.

**Königliches Kreis-Gericht.** Erste Abteilung.

**Bekanntmachung.**

Am 8. d. M. sind einem Fuhrmann auf der Orlauerstraße hinter Rothenkretscham drei Rollen Tabak vom Wagen gestohlen worden. Der unbekannte Befohlem wird aufgefordert, sich sofort in den Verhörraum Nr. 16 des Inquisitions-

Breslau, den 24. Dezember 1850.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abteilung.

**Bekanntmachung.**

Bei hiesiger Kommunal-Verwaltung ist der Posten eines Polizei-Sergeanten vacant; das Gehalt jährlich 120 Thlr. und 20 Thlr. jährliches Wohnungsgeld. Qualifizierte, mit Civil-Berjegungs-Schein versehene Individuen sollen sich bis spätestens dem 1. Februar d. J. Franco unter Beilegung der Atteste bei uns melden. Die Probezeit ist zwei Monate, während welcher das ausgelegte Gehalt verabreicht wird.

Breslau, den 11. Januar 1851.

Königliches Kreis-Gericht.

Kommision für Unterjuchungssachen.

**Bekanntmachung.**

Bei hiesiger Kommunal-Verwaltung ist der Posten eines Polizei-Sergeanten vacant; das Gehalt jährlich 120 Thlr. und 20 Thlr. jährliches Wohnungsgeld. Qualifizierte, mit Civil-Berjegungs-Schein versehene Individuen sollen sich bis spätestens dem 1. Februar d. J. Franco unter Beilegung der Atteste bei uns melden. Die Probezeit ist zwei Monate, während welcher das ausgelegte Gehalt verabreicht wird.

Breslau, den 11. Januar 1851.

Der Königliche Landrat v. Rohrscheidt.

**Pferde-Verkauf.**

Am 20. Januar d. J. Vormittags 9 Uhr werden an der hiesigen Jäger-Kaserne 2 für den Königl. Militärdienst unbrauchbare Pferde öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

C. D. Breslau, den 13. Januar 1851.

Königl. 3tes Bataillon (Ratibor) 22. Edw.-Regt.

**Pferde-Verkauf.**

Am 18. Januar, Vormittag 11½ Uhr, werden einige überkomplettte Landwehr-Kavallerie-Pferde gegen baare Bezahlung am Rathause öffentlich versteigert werden.

Münsterberg, den 18. Januar 1851.

Der Königliche Landrat.

**Auktions-Anzeige.**

Freitag, den 17. Januar d. J. Vormittags 11 Uhr, sollen mit höherer Genehmigung im königl. Hospitalgebäude hierstehend, Kl. Domstraße Nr. 9, männliche und weibliche Bettelungsfüchse, Federbetten, Bettwäsche und sonstige Geräthe öffentlich aufgezeigt werden.

C. D. Breslau, den 13. Januar 1851.

Königl. 3tes Bataillon (Ratibor) 22. Edw.-Regt.

**Auktions-Anzeige.**

Donnerstag den 16. d. M. von früh 8½ Uhr ab sollen im den katholischen Pfarrhäusern zu Hundersfeld die Nachlaßhaben des verstorbenen Pfarrer Reimann, bestehend in Möbeln, Kleider, Schreibwaren, Geschirr, Porzellan, Waaren, Wirtschaftsgegenstände, Büchern und solchen ganz gedeckten Zweigbuden 4½ —

10½ Rthl. 5½ 100% bez. 3½ 50% bez.

10½ Rthl. 5½ 100% bez. 3½ 50% bez.